# ENTSCHEIDUNG Nr. 1555/77/EGKS DER KOMMISSION

**vom 28. Juni 1977**

**zur Änderung der Entscheidung Nr. 3017/76/EGKS der Kommission vom 8. Dezember 1976 über die Verpflichtung der Unternehmen mit einer Produktionstätigkeit auf dem Gebiet des Stahls, bestimmte Angaben über die Stahllieferungen zu übermitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung Nr. 3017/76/EGKS der Kommission vom 8. Dezember 1976 [1] verpflichtet die Unternehmen mit einer Produktionstätigkeit auf dem Gebiet des Stahls, bestimmte Angaben über ihre Stahllieferungen zu übermitteln, und zwar für Träger, Walzdraht, Betonrundstahl, sonstigen Stabstahl, Grob- und Mittelbleche und kaltgewalzte Feinbleche.

Zur vollständigen Erreichung der mit obengenannter Entscheidung verfolgten Ziele und um eine Verschlechterung der Marktsituation bei Warmbreitband sowie bei Bandstahl und Röhrenstreifen zu verhüten, ist es notwendig, diese Erzeugnisse ebenfalls der mit der Entscheidung Nr. 3017/76/EGKS getroffenen Regelung zu unterwerfen.

Die Entscheidung Nr. 3017/76/EGKS und insbesondere ihre Anlage 1 ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anlage 1 der Entscheidung Nr. 3017/76/EGKS vom 8. Dezember 1976 wird durch Anlage 1 der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Anläßlich der monatlichen Meldung am 20. Juli 1977 sind die Unternehmen verpflichtet, auch ihre im ersten Halbjahr 1974, im Jahr 1976 und im ersten und zweiten Quartal 1977 innerhalb des Gemeinsamen Marktes und nach Drittländern durchgeführten Quartalslieferungen der unter den Ziffern 7, 8 und 9 der Anlage 1 genannten Erzeugnisse zu melden.

Diese Meldung hat auf einem dem Anhang 2 dieser Entscheidung entsprechenden Formular zu erfolgen.

*Artikel 3*

Unternehmen, die auf Grund der Entscheidungen Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 und Nr. 6/65 vom 17. März 1965 von der Entrichtung der Umlage freigestellt sind, sind auch von den in dieser Entscheidung genannten Verpflichtungen befreit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1977

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Roy JENKINS

[1] ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1976, S. 24.

*ANHANG 1*

## SCHNELLSTATISTIK ÜBER DIE LIEFERUNGEN BESTIMMTER EISEN- UND STAHLERZEUGNISSE IM SINNE DES VERTRAGES ÜBER DIE GRÜNDUNG DER EGKS

| | | |
|---|---|---|
| Land : | Werk : | Monat : |
| Unternehmen : | Ort : | |
| | Eintragungsnummer bei der Kommission : | |

Der ordnungsgemäß ausgefüllte Fragebogen über den Vormonat ist spätestens am 20. eines jeden Monats zurückzusenden (1).

| Einheit : Metrische Tonne | Für die Gemeinschaft | Nach Drittländern | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| | 01 | 02 | (01 + 02) |
| *Walzstahlfertigerzeugnisse :* | | | |
| 1. Träger (Breitflanschträger und andere Träger, Formstahl und U-Stahl von 80 mm und mehr) | | | |
| 2. Walzdraht | | | |
| 3. Betonrundstahl | | | |
| 4. Sonstiger Stabstahl | | | |
| 5. Grob- und Mittelbleche | | | |
| 6. Kaltgewalzte Feinbleche | | | |
| 7. Warmbreitband zum Weiterauswalzen zu Erzeugnissen der Gemeinschaft | | | |
| 8. Warmbreitband zum unmittelbaren Verbrauch und Ausfuhr in dritte Länder : | | | |
| a) von 3 mm und mehr | | | |
| b) unter 3 mm | | | |
| 9. Bandstahl und Röhrenstreifen warmgewalzt | | | |
| Insgesamt 1 bis 9 | | | |

(1) Die Auskünfte sind zu richten an :
— Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion „Stahl", 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel (Fernschreibanschluß 21877 COMEU B, Telefon : 735 00 40),
— Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Gebäude Jean Monnet, Luxemburg-Kirchberg, Postfach 1907.

*PS :* Die Bestimmung der Begriffe Lieferungen und Erzeugnisse entspricht der des Fragebogens 2-71 A des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe 1977 (1 : Zeilen 104 + 105, 2 : Zeile 107, 3 : Zeile 108, 4 : Zeile 109, 5 : Zeilen 112 + 113 + 115, 6 : Zeile 116, 7 : Zeile 020, 8a : Zeilen 031 + 032, 8b : Zeile 033, 9 : Zeile 111).

*ANHANG 2*

## STATISTIK ÜBER DIE IM ERSTEN HALBJAHR 1974, IM JAHR 1976 UND IM ERSTEN HALBJAHR 1977 DURCHGEFÜHRTEN LIEFERUNGEN BESTIMMTER EISEN- UND STAHLERZEUGNISSE IM SINNE DES VERTRAGES ÜBER DIE GRÜNDUNG DER EGKS

| | | |
|---|---|---|
| Land : | Werk : | Quartal (1) : |
| Unternehmen : | Ort : | |
| | Eintragungsnummer bei der Kommission : | |

Der ordnungsgemäß ausgefüllte Fragebogen ist spätestens am 20. Juli 1977 zurückzusenden (2).

| Einheit : Metrische Tonne | Für die Gemeinschaft | Nach Drittländern | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| | 01 | 02 | (01 + 02) |
| *Walzstahlfertigerzeugnisse :* | | | |
| 1. Warmbreitband zum Weiterauswalzen zu Erzeugnissen der Gemeinschaft | | | |
| 2. Warmbreitband zum unmittelbaren Verbrauch und Ausfuhr in dritte Länder : | | | |
| a) von 3 mm und mehr | | | |
| b) unter 3 mm | | | |
| 3. Bandstahl und Röhrenstreifen warmgewalzt | | | |

(1) Der Fragebogen ist für das erste und zweite Quartal 1974 und für jedes Quartal 1976 und für das erste und zweite Quartal 1977 getrennt auszufüllen.

(2) Die Auskünfte sind zu richten an :

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion „Stahl", 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel (Fernschreibanschluß 21877 COMEU B, Telefon : 735 00 40),

— Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Gebäude Jean Monnet, Luxemburg-Kirchberg, Postfach 1907.

*PS :* Die Bestimmung der Begriffe Lieferungen und Erzeugnisse entspricht der des Fragebogens 2-71 A des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe 1977 (1 : Zeile 020, 2a : Zeilen 031 + 032, 2b : Zeile 033, 3 : Zeile 111).